

77/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 01. Februar 1996, Nr. 106/J, betreffend transeuropäische Wassernetze, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2 :

Wasser ist nicht Gegenstand transeuropäischer Netzwerke der EU; den Fragen kommt keine Aktualität zu. Grundsätzlich ist es meine Überzeugung, daß die Lösung von Wassermangelproblemen national durch Einschränkungen und Maßnahmen zur optimalen Nutzung der gegebenen Ressourcen sowie höchstens in einem überschaubaren regionalen Ausgleich gefunden werden muß.

Zu Frage 3 :

Da diesbezügliche Überlegungen und Rahmenbedingungen nicht vorliegen, kann hiezu keine Aussage gemacht werden.

Zu den Fragen 4 bis 6 :

Die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wasserressourcen auf europäischer Ebene ist Art. 130 s, Abs. 2 EG-Vertrag. Diesbezügliche Entscheidungen können demnach nur nach dem Prinzip der Einstimmigkeit getroffen werden. Eine Entscheidung über österreichische Wasserressourcen auf europäischer Ebene ohne Zustimmung Österreichs ist daher ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Rechtslage steht derzeit nicht zur Diskussion, sie würde aber jedenfalls der Zustimmung aller Mitgliedstaaten der EU bedürfen. Ein Übergang vom Einstimmigkeits- zum Mehrstimmigkeitsprinzip im Bereich der Bewirtschaftung von Wasserressourcen würde daher auch die Zustimmung Österreichs erfordern. Österreich spricht sich aber gegen eine Änderung dieser Rechtsgrundlage und gegen ein Abgehen vom Einstimmigkeitsprinzip aus. Die diesbezügliche Haltung ist auch in den Leitlinien der Bundesregierung zur Regierungskonferenz 1996 festgehalten.

Die Errichtung eines "transeuropäischen Wassernetzes" steht nicht zur Diskussion. Eine verbindliche Beteiligung Österreichs zur Dotierung des Netzwerks aus den eigenen Ressourcen ohne österreichische Zustimmung wäre aber aus den obgenannten Gründen nicht möglich.